

Tarifergebnis öffentlicher Dienst: 3000,00 EUR Inflationsprämie, 200,00 EUR Sockelbetrag, 5,5 Prozent mehr Gehalt

Im öffentlichen Dienst gibt es ein TVöD-Tarifergebnis: Demnach gibt es einen Mix aus insgesamt 3000,00 EUR Inflationsausgleichsprämie, einem Sockelbetrag von 200,00 EUR und einer tabellenwirksamen Erhöhung der Gehälter von 5,5 Prozent ab 1. März 2024.

Gewerkschaften und öffentliche Arbeitgeber (VKA und Bund) haben sich auf ein Tarifergebnis für die rund 2,5 Millionen Beschäftigten im öffentlichen Dienst bei Bund und Kommunen geeinigt. Das Ergebnis folgt weitestgehend dem Schlichtervorschlag.

Die Details der Tarifeinigung *[Anm.: für eine Vollzeitstelle]*:

- Die Beschäftigten erhalten eine steuer- und abgabenfreie Inflationsausgleichszahlung in Höhe von 3.000,00 EUR.
- Die Auszahlung beginnt mit einem Betrag von 1.240,00 EUR netto im Juni.
- In den Monaten Juli 2023 bis einschließlich Februar 2024 gibt es monatliche Zahlungen in Höhe von je 220,00 EUR netto (also steuer- und abgabenfrei).
- Die Einkommen der Beschäftigten steigen ab dem 1. März 2024 tabellenwirksam um einen Sockelbetrag von 200,00 EUR plus 5,5 Prozent. Fällt die prozentuale Gehaltserhöhung geringer aus als 340,00 EUR, erhalten die Beschäftigten die vollen 340,00 EUR.
- Studierende, Auszubildende und Praktikant*innen (TVAöD bzw. TVPöD) erhalten im Juni 2023 ein Inflationsausgleichsgeld von 620,00 EUR sowie in der Zeit von Juli 2023 bis einschließlich Februar 2024 monatlich 110,00 EUR netto, jeweils also steuer- und abgabenfrei.
- Die Ausbildungsentgelte werden für sie ab März 2024 um 150,00 EUR erhöht.
- Die Laufzeit des Tarifvertrages beträgt 24 Monate bis zum 31. Dezember 2024.

[...]

Das Ergebnis habe jedoch auch Schwächen, teilte ver.di mit. Dazu gehöre die lange Laufzeit und die relativ späte tabellenwirksame Erhöhung. Der geforderte Mindestbetrag sei mit den Arbeitgebern nicht machbar gewesen.

Tarifergebnis: Erzieher im öffentlichen Dienst erhalten mehr Geld

Für eine*n Erzieher*in in der Entgeltgruppe S 8a Stufe 5 bedeutet das eine langfristig wirkende Gehaltssteigerung um 11,1 Prozent. Für eine*n Sozialarbeiter*in in der Entgeltgruppe S 11b Stufe 4 sind es 10,6 Prozent. Eine Kitaleitung in Entgeltgruppe 13 Stufe 4 hat dann 10,5 Prozent mehr.

GEW-Tarifchef Daniel Merbitz zum Tarifabschluss: „Das Ergebnis ist ein guter Kompromiss. Gegenüber den Angeboten der Arbeitgeber in drei Verhandlungsrunden haben wir kräftig zulegen können und Gegenforderungen der Arbeitgeberseite abgewehrt. Klar bauen künftige Tarifierhöhungen nicht auf der Inflationsausgleichsprämie auf. Aber sie bringt den Kolleg*innen dringend benötigtes Geld aufs Konto.“

VKA: Teuerster Tarifabschluss im öffentlichen Dienst aller Zeiten

Die kommunalen Arbeitgeber teilen zur Tarifeinigung mit: „Hierbei handelt es sich für die kommunalen Arbeitgeber mit rund 17 Milliarden EUR (zwar) um den teuersten Tarifabschluss aller Zeiten“, so die VKA-Präsidentin Karin Welge. Auf die kommunalen Arbeitgeber kämen mit der Tarifeinigung dauerhafte Kosten von rund 13 Milliarden EUR zu.

[...]

Das sogenannte Inflationsausgleichsgeld 2023, das im Juni in Höhe von 1.240,00 EUR ausgezahlt wird, erhalten Beschäftigte unter folgenden Bedingungen:

1. muss ihr Arbeitsverhältnis am 1. Mai 2023 bestanden haben.
2. müssen die Beschäftigten an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Januar 2023 und dem 31. Mai 2023 Anspruch auf Entgelt haben.

Die monatlichen Sonderzahlungen, die von Juli 2023 bis Februar 2024 ausgezahlt werden, erhalten die Beschäftigten **mit dem Entgelt des jeweiligen Monats**.

Anspruch haben diejenigen, bei denen in dem entsprechenden Monat ein Arbeitsverhältnis besteht und die an mindestens einem Tag im Monat gearbeitet haben.

Beschäftigte im Mutterschutz, in der Entgeltfortzahlung oder mit Anspruch auf Krankengeldzuschuss haben und auf die die oben genannten Voraussetzungen zutreffen, haben ebenfalls Anspruch auf den Inflationsausgleich und die monatlichen Sonderzahlungen.

Auch **Teilzeitbeschäftigte** erhalten sowohl das Inflationsausgleichsgeld wie auch die monatlichen Sonderzahlungen **anteilig**. Stichtag für beide Berechnungen ist ihr Beschäftigungsumfang am 1. Mai 2023.

Beschäftigte, **die während der Elternzeit in Teilzeit** arbeiten, werden hinsichtlich des Inflationsausgleichsgeldes und der monatlichen Sonderzahlungen wie Teilzeitbeschäftigte behandelt.

Auch bei der **Elternzeit** ist der 1. Mai 2023 der Stichtag. An diesem Tag muss ein Arbeitsverhältnis bestehen. Außerdem muss mindestens an einem Tag zwischen dem 1. Januar und dem 31. Mai 2023 Anspruch auf Entgelt bestanden haben.

Beschäftigte, die im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Mai 2023 in Elternzeit sind, haben keinen Anspruch. Wer hingegen die Voraussetzungen erfüllt und ab dem 1. Mai nicht mehr in Elternzeit ist, hat Anspruch auf das Inflationsausgleichsgeld im Juni.

Leider waren die Arbeitgeber nicht bereit, auch Eltern in Elternzeit vollständig bei der Inflationsprämie zu berücksichtigen.

Wie geht es jetzt weiter?

Die Tarifvertragsparteien einigten sich auf eine **Erklärungsfrist bis zum 17. Mai 2023**. **Nach Ablauf der Erklärungsfrist beginnen die Redaktionsverhandlungen.** In diesen wird der genaue Wortlaut der Änderungstarifverträge zwischen Gewerkschaften und Arbeitgebern sowie Detailfragen zur Umsetzung abgestimmt.

https://www.haufe.de/oeffentlicher-dienst/entgelt/tvoed-tarifrunde-2022-aktueller-stand_150_576972.html